



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Per Email: rtvg@bakom.admin.ch

St. Gallen, 23. November 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) zu nehmen.

Der revidierte Art. 36 Abs. 2 RTVV sieht vor, dass die unter diese Norm fallenden Radiosender in Zukunft keine Werbung mehr senden dürfen. Besagter Artikel betrifft (bisher) schweizweit nur eine Radiostation, nämlich den St. Galler Stadt- und HSG-Ausbildungssender toxic.fm resp. die Medienschule RSS AG. Wir leisten seit 20 Jahren wertvolle Dienste für die Nachwuchsentwicklung Schweizer Medienschaffender mittels einer einzigartigen, praxisnahen Radio-Ausbildung. Als redaktionell unabhängiges Lokalradio mit nicht-kommerziellem Musik- und Kulturprogramm tragen wir weiter zur Ostschweizer Medien- und Kulturvielfalt bei.

Mit dem geplanten Werbeverbot verliert toxic.fm eine zentrale Voraussetzung für die Praxisnähe und Qualität der Ausbildung, was unserem etablierten Erfolgsmodell eine wesentliche Grundlage entziehen würde. Die Ausbildungsqualität profitiert von der Tatsache, dass die Auszubildenden darum wissen, dass das von ihnen produzierte Programm im Hörermarkt entsprechende Resonanz erzeugen muss, um über den Werbemarkt finanzielle Rückflüsse zu erzeugen. Die Einbettung des Ausbildungssettings in einen teilweise wettbewerblichen Kontext hebt toxic.fm von schweizweit allen anderen Medienausbildungsanbietern ab, wo eben diese reale Praxisnähe fehlt. Ein Verlust dieses Alleinstellungsmerkmals hätte somit gravierend negative Auswirkungen auf toxic.fm und seine Bedeutung als praxisnahes Ausbildungsradio.

Daher plädieren wir dafür, die Rechtsgrundlage für das Fortbestehen des bewährten und einzigartigen Erfolgsmodells von toxic.fm als St. Galler Ausbildungsradio resp. Schweizer Medienschule weiterhin sicherzustellen. Da aufgrund der veränderten Versorgungsgebiete der Art. 36. Abs. 2 RTVV seine Relevanz verliert, schlagen wir folgenden Zusatz in den Ausschreibungen vor, welcher toxic.fm auch zukünftig die Möglichkeit gäbe, Werbegelder zu generieren:

«Die Konzession kann die Ausstrahlung von Werbung für Veranstalter vorsehen, die in Zusammenarbeit mit einer Hochschule einen besonderen Beitrag zur Ausbildung von Medienschaffenden leisten.»

Wir bitten Sie, unser Anliegen zu berücksichtigen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Adrian Schawalter, Dr.oec.HSG

Verwaltungsratspräsident RSS AG / toxic.fm